

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 16. Woche -
24. April 2021

Klimaschutz immer wichtiger!

Verbandsgemeinde Oberes Glantal hofft auf Förderzusage für die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Klimaschutzmanagement

Die Folgen des Klimawandels, verursacht durch andauernden Ausstoß von Treibhausgasen sind immer stärker spürbar. Dürre- und Hitzeperioden, Hochwasser, Stürme und Überschwemmungen, Waldschäden, um einige zu nennen, machen auch vor unserer Region nicht halt. Deshalb hat die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bereits Ende vergangenen Jahres beim Bundesumweltministerium einen Förderantrag für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes mit Klimaschutzmanagement gestellt und hofft in den nächsten Wochen eine entsprechende Förderzusage zu erhalten.

Als strategische Entscheidungsgrundlage und als Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten und eventuelle Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dient das Klimaschutzkonzept, dessen Erstellung im Rahmen des Klimaschutzmanagements erfolgt.

Wie entsteht ein Klimaschutzkonzept?

In einem abgestimmten Arbeitsprozess und unter Einbeziehung relevanter und interessierter Bürgerinnen und Bürger sowie Vertretern von Unternehmen und Organisationen werden

- die Ausgangssituation qualitativ, quantitativ und städtebaulich analysiert,
- auf der Grundlage des aktuellen Ausstoßes an Treibhausgasen eine Energie- und Treibhausgasbilanz erstellt,
- Potenziale zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie zum Ausbau Erneuerbarer Energien abgeschätzt,
- Energieeffizienz- und Einsparpotenziale in den Bereichen eigene Liegenschaften der Verbandsgemeinde, Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung, Mobilität, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen untersucht,
- ein Klimaschutzleitbild samt erreichbarer Klimaschutzziele abgestimmt,
- wirksame Maßnahmen in einem Umsetzungszeitraum (fünf Jahre) unter Einbeziehung von Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und weiteren wichtigen Akteuren des Klimaschutzes erarbeitet
- und Möglichkeiten zur Umsetzung vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht ausgewogen sein und damit dem Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen.

Was sind die Aufgaben eines Klimaschutzmanagements?

Dem Klimaschutzmanagement obliegt als Hauptaufgabe zunächst die Gesamtverantwortung für die Erstellung und die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sowie auch die spätere Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes.

Weiterer Baustein ist die laufende Öffentlichkeitsarbeit mit der Information der Bürgerinnen und Bürger. Die Koordination aller klimarelevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung gehört ebenso zum Klimaschutzmanagement wie der regelmäßige Austausch mit externen Akteuren des Klimaschutzes.

Zur Erledigung der vorstehenden Aufgaben strebt die Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Beschäftigung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers an, die/der ggf. durch externe Dienstleister unterstützt wird.



Welche Ziele streben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement an?

Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement sollen den Klimaschutz in der Verbandsgemeinde verankern. Eine fortdauernde Sensibilisierung soll zu einer Verstärkung des Klimaschutzes beitragen. Die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept festgelegten Maßnahmen sollen zu einer Reduzierung des Treibhausgasausstoßes beitragen. Darüber hinaus sollen Klimaschutzaspekte in Verwaltungsabläufe integriert werden und bei künftigen Entscheidungen Berücksichtigung finden.



IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkl. Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:

0180-5-258825-PLZ

(0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:

0180-5-258825-PLZ

(max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenten:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,

Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:

Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege

Paulengrunder Straße 7a

66904 Brücken

Tel.: 06386/40 40 364

und 06386/40 40 073

Die Beratung erfolgt kostenlos,

neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)

Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16,

66892 Bruchmühlbach-Miesau,

Tel. 06372/995751

Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,

Tel. 06373/508641

Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr

Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0

Telefax: 06381/425 044 - 29

E-Mail: kv-kusel@vdk.de

Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelbg., Glanstr.

44., Frau Schmidt Kerstin.

Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,

Tel. 06373/829992

Beratung kostenlos und neutral!

Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische

Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr

gebührenfrei - vertraulich

Tel.: 0800/111 0 111

und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Kusel e.V.

Trierer Str. 39, 66869 Kusel

Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel

Tel.: 06381/993277/78

Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb

Wasser | Abwasser

Bereich Wasser

(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweil., Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse zum Impfzentrum

Telefon 06381 424 450

Montag bis Freitag

von 9.00 - 12.00 Uhr

Ambulanter Hospiz- und Palliativer

Beratungsdienst Kusel-Altenglan,

Oberes Glantal, Lauterecken-Wolf-

stein, Bruchmühlbach-Miesau, Ram-

stein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung

schwerkranker und sterbender

Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigius-

bergstr. 10, 66869 Kusel Telefon:

06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern:

Pariser

Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de

(Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mitt-

woch 09.00 - 12.00 Uhr)

Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:

Gruppe Kusel. Weitere Information:

Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im

Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:

Hausfrühförderung, häusliche Pflege,

Betreuung und Beratung für Behinderte

sowie therapeutische Versorgung

nach Schlaganfall/Hirnverletzung.

66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel.

06371/934275-276, Fax 06371-

934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke

Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel

e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,

Tel.: 0175/4117712

Schatzmeister Jutta Keller

Tel.: 0160/94838930

www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus

der Diakonie

Marktstr. 31 in 66869 Kusel

Tel.-Nr.: 06381/422900

Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs-

und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@

diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Dro-

genberatung, Angehörigenbera-

tung, Prävention

Email: fachstellesucht.kus@diako-

nie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kus@diako-

nie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwanger-

schaftskonfliktberatung

(staatlich anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs-

und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation

Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum

Pflegedienst, hauswirtschaftliche

Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Ber-

atung, Service warmer Mittags-

tisch, Familienpflege. Paulengrun-

der

Str. 7a, 66904 Brücken

Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar

www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse zum Impfzentrum
Telefon: 06381-424 450, Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Nachruf

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal trauert um ihre Mitarbeiterin

Frau Melanie Becker.

Frau Melanie Becker war seit 2019 bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Bereich der Verbandsgemeindewerke beschäftigt.

Sie war als Mitarbeiterin und Kollegin sehr geschätzt. Wir werden die Verstorbene stets in guter Erinnerung behalten. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Schönenberg-Kübelberg im April 2021

Für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 29.04.2021, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht. Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 2 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Vorstellung und Erläuterung der Jahresabschlüsse 2016
 - a) ehemalige VG Glan-Münchweiler
 - b) ehemalige VG Waldmohr

nicht öffentlich

2. Prüfung der Belege im Rahmen der Jahresabschlüsse 2016
 - a) ehemalige VG Glan-Münchweiler
 - b) ehemalige VG Waldmohr

öffentlich

3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Jahresabschlüsse 2016
 - a) ehemalige VG Glan-Münchweiler
 - b) ehemalige VG Waldmohr

Schönenberg – Kübelberg, den 14. April 2021

gez. Jörg Fehrentz
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal hat einen Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Ohmbach und Regenüberlauf (RÜ) L350, in den Ohmbach, gestellt.
 2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8; 66901 Schönenberg-Kübelberg in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 26.05.2021 zur Einsicht ausliegen. Termine zur Einsicht in die Planunterlagen können nur vorab telefonisch (06373-504-0 oder 06373-504-251) vereinbart werden;
 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern
 - 2.3 Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können.
 - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
 - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
 - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 - 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
 - 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
 3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der SGD Süd, www.sgdsued.rlp.de, unter dem Punkt Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

Terminverschiebung

Die Standfestigkeitsüberprüfungen der Grabsteine auf den Friedhöfen in der VG Oberes Glantal können voraussichtlich erst im Juni/Juli erfolgen.

Die neuen Termine werden natürlich im Wochenblatt wieder bekannt gegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihre Friedhofsverwaltung

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde eine Brille (Fundort: Kübelberg) als Fundsache gemeldet. Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40 wochenblatt-reporter.de/zustellung

Bekanntmachung

Neues aus dem Verbandsgemeinderat Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Sanierung Freibad Waldmohr - Vergabeverfahren Planungsleistungen

- Der Verbandsgemeinderat stimmt den vorgestellten Verfahrensgrundsätzen zu.
- Das Vergabeverfahren kann wie vorgestellt eingeleitet werden.
- Die abschließende Bewertung der eingegangenen Angebote erfolgt durch das Bewertungsgremium, in dem jede Fraktion des Verbandsgemeinderates mit einem von den Fraktionen zu bestimmenden Mitglied vertreten sein soll.
- Um das Verfahren aus zuwendungsrechtlicher Sicht weiter vorantreiben zu können, wird das Büro Obermeyer gebeten die Machbarkeitsstudie um das Raumbuch und die Lebenszykluskostenberechnung zu ergänzen.

Dittweiler, Verlängerung der Freibergstraße; Vergabe der Bauleistungen für Kanal und Wasser

Der Auftrag kann auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ortsgemeinde Glan-Münchweiler - Neubaugebiet Ortsmitte; Auftragsvergabe für Ing.-Leistungen Kanal und Wasser

Das Ing.-Büro Dilger erhält den Auftrag für die gemeinsame Planung Straßenbau, Kanal und Wasser Neubaugebiet Ortsmitte in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler. Grundlage bildet die Honorarofferte vom 27.11.2020 mit stufenweiser Beauftragung der Objekte 1 bis 3, der örtl. Bauüberwachung und der Vermessungsleistungen.

Ortsgemeinde Breitenbach, Abwasserbeseitigung Grube Labach; Vorstellung der Machbarkeitsstudie

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Informationen über Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie Finanzierung der Maßnahme soll zusammengetragen und dem Werkausschuss zu weiteren Entscheidungen vorgestellt werden.

Matzenbach, Erschließung Neubaugebiet Am Bahnhof; Vergabe der Bauleistungen für Kanal und Wasser

Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Breit, Hermeskeil mit brutto 97.570,09 € erteilt.

Börsborn, Verlegung Regenwasserkanal und Wasserleitung in der Hauptstraße

Die erforderlichen Arbeiten können ausgeschrieben und der Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Die Werke werden beauftragt und ermächtigt, eine Durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) abzuschließen.

Ortsgemeinde Altenkirchen, Endausbau NBG Hühnerhecke; Auftragsvergabe Angleichung Kanal und Wasser

Die Fa. FK Horn erhält den Auftrag für die Angleichung der Kontrollschächte (brutto 18.168,15 €), Schieber und Hydranten (netto 5.906,10 €) im Zuge des Straßenendausbaus, NBG Hühnerhecke, OG Altenkirchen.

Ortsgemeinde Wahnwegen, Erschließung Neubaugebiet Am Scheidsberg, 2.BA; Vergabe der Ingenieurleistungen

Das Büro Dilger wird mit der Planung des 2.BA NBG Am Scheidsberg in der Ortsgemeinde Wahnwegen beauftragt. Grundlage bilden die vorgelegten Offerten. Eine stufenweise Beauftragung ist vorzusehen.

Staukanal, Pumpwerk, Pumpendruckleitung, Abriss KA Glan-Münchweiler; Auftragsvergabe Baugrunduntersuchungen

Die Zusatzaufträge für Bodengutachten im Bereich Sammler – Bohrungen im Bereich der Bahnkreuzung zu netto 4.031,30 €, Verbindungssammler – Trassenoptimierung zu netto 4.468,20 €, Pumpwerk Glan-Münchweiler – Bohrung für Sundung zu netto 4.804,00 € sowie Untersuchung KA Rehweiler -Fläche BIOCOS-Becken zu netto 5.206,30 € kann an die Umweltgeotechnik GmbH, Nonnweiler, beauftragt werden.

Erneuerung der Abwasserpumpstation Matzenbach; Vergabe der Bauleistungen

Die Vergabe kann auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen.

Nachbesetzung der Ausschüsse

- Nachwahl eines Mitgliedes für den Schulträgerausschuss, den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport und den Fachausschuss Dorfwirtschaft**
- Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Werkausschuss sowie Nachwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern für den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss**
- Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Arbeitskreis Wirtschaft**

Zu a) Als Mitglied für den Schulträgerausschuss sowie den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport wird Mischa Recktenwald bestimmt.

Als Mitglied für den Fachausschuss Dorfwirtschaft wird Alwin Zimmer bestimmt; als stellvertretendes Mitglied wird Karl Kreuzer bestimmt.

Zu b) Als stellvertretendes Mitglied für den Werkausschuss sowie stellvertretendes Mitglieder für den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss wird für die SPD Lutz Bockhorn bestimmt.

Als stellvertretendes Mitglied für den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss wird für die AfD Nico Leibrecht bestimmt.

Als stellvertretendes Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss wird für die AfD Mischa Recktenwald bestimmt.

Zu c) Als stellvertretendes Mitglied für den Arbeitskreis Wirtschaft wird Mischa Recktenwald bestimmt.

Vereinbarung zur dauerhaften Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Glan-Münchweiler (Glantalschule) durch die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach

Der Verbandsgemeinderat stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsgemeinderats Matzenbach, der vorliegenden Vereinbarung zur dauerhaften Mitbenutzung von Räumlichkeiten der Grundschule Glan-Münchweiler (Glantalschule) durch die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach zu.

Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Matzenbach vorzunehmen.

Sonnenschutz Südseite am Gebäude der Grundschule Schönenberg-Kübelberg; Haushaltsmittel im Jahr 2022 und Antrag auf Zuwendung

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Errichtung eines Sonnenschutzes an der Südseite des Gebäudes der Grundschule Schönenberg-Kübelberg in Form einer Außenraffstoreanlage grundsätzlich vorzunehmen.

Die Ausführung soll nach Möglichkeit in den Sommerferien 2022 erfolgen; Voraussetzung hierfür ist ein positiver Bescheid über die Förderung aus dem Schulbauprogramm des Landes.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderanträge bei der ADD in Trier einzureichen.

Die VG-Gremien werden im Rahmen der Auftragsvergabe zu einem späteren Zeitpunkt erneut darüber beraten und beschließen. Über die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltsplanung 2021/2022 beraten.

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der VG Oberes Glantal

Dem von der Verwaltung erarbeiteten Verordnungsentwurf wird in der vorgelegten Form zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten.

Löschung Grunddienstbarkeit altes FF Haus Börsborn

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Auf die Grunddienstbarkeit vom 26.11.1974 soll zu Gunsten der Ortsgemeinde Börsborn verzichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu alle notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten.

Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen „VOIS“;

Abschluss einer Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen zwischen der VG Oberes Glantal und der ZIDKOR, Mainz

Der Verbandsgemeinderat beschließt, aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), die Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen mit dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) in Mainz, abzuschließen.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende von Herrn Jochen Mayer (Immo-Netzwerk), Dunsweiler, in Höhe von 300,- € für das Bürgerbusprojekt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und der Annahme der Spende der Volksbank Glan-Münchweiler eG in Höhe von 400,- € für die Grundschule Herschweiler-Pettersheim für Hausaufgabenhefte 2021/22 zu.

Bürgermeister Lothschütz bedankt sich bei den Spendern.

Informationen

nicht öffentlich

Erwerb Teileigentum

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Erwerb von Teileigentum zu und ermächtigt Bürgermeister Lothschütz, den Vertrag zu schließen.

Nutzungsvertrag

Der Verbandsgemeinderat stimmt einem Nutzungsvertrag zu.

Altenkirchen

Bekanntmachung

Neues aus dem Ortsgemeinderat Altenkirchen

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

- Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Form zu.
- Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2021 zu.

Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstrevieres Glantal

Die Ortsgemeinde überträgt die Revierleitung ihres Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstrevieres Glantal an Landesforsten, vertreten durch das Forstamt Kusel.

Abriss Wohngebäude Breitenbacher Straße 22

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Abriss des oben genannten Gebäudes zu.

Die Fa. Jahns wird beauftragt die Abrissarbeiten zum Angebotspreis von 21.182€ (brutto) auszuführen.

Endausbau NBG „Hühnerhecke“; Vergabe der Arbeiten

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen beschließt den Auftrag an die Firma F.K. Horn aus Kaiserslautern mit der Gesamtauftragssumme in Höhe von 352.438,88 € Brutto zu vergeben.

Vergabe eines gemeinsamen Planungsauftrages bezüglich dem Ausbau der L355 (St. Wendeler Straße) und K5 (Schillerstraße)

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Grundlage der im Sachvortrag genannten Eckdaten, den stufenweisen Auftrag an das Büro Dilger zu vergeben. Erst nach Vorstellung bzw. Freigabe der Stufe 1 (Entwurfsplanung und Kostenberechnung) durch den Ortsgemeinderat

kann die Stufe II beauftragt werden.

Des Weiteren wird der Ortsbürgermeister bevollmächtigt, die benötigten Vermessungs- und Geologie-Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Dachsanierung Rathausnebengebäude

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister die Arbeiten an die Fa. Mirabichvili GmbH, Mauerweg 8, 66869 Blaubach/Kusel in Höhe des Angebotspreises von 6.518,13 € zu vergeben.

Ausschreibung Winterdienst

Der Winterdienst soll in einer gemeinsamen Ausschreibung mit den anderen Ortsgemeinden erfolgen. Bei der Ausschreibung ist darauf zu achten, dass für die 3 Ortsgemeinden Altenkirchen, Dittweiler und Frohnhofen ein eigenes Räumfahrzeug im Einsatz ist und nicht nur ein Fahrzeug für alle an der Ausschreibung beteiligten Gemeinden vorgehalten wird.

nicht öffentlich**Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt über einen Grundstücksverkauf.

Breitenbach

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Breitenbach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.2021 die 3. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Am Greisling“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird. Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden.

**3. Satzung
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes „Am Greisling“
Ortsgemeinde Breitenbach
vom 13.04.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Greisling“ Ortsgemeinde Breitenbach, zu sichern. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird durch diese Satzung die bestehende Satzung aus 2018 und 2020 um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Am Greisling“ Ortsgemeinde Breitenbach und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-,

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

- Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat für ein Jahr Gültigkeit.

Ausfertigung:

Breitenbach, den 13.04.2021
Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Die 3. Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

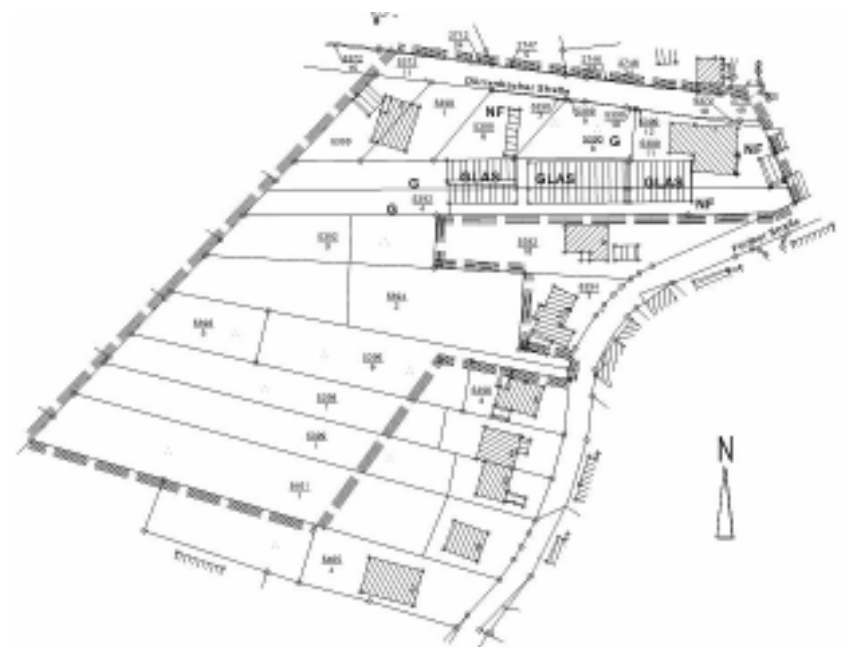
- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbach, den 24.04.2021
gez. Johannes Roth
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich:



Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte Breitenbach sucht ab sofort

eine Betreuungskraft (m/w/d)

Wir suchen eine zuverlässige Aushilfe zur Sicherstellung unserer Aufsichtspflicht und zur Unterstützung des pädagogischen Personals. Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Sie haben Freude daran, Kinder bei der Entdeckung der Wunder des Alltags zu unterstützen
- Sie sind empathisch und geduldig im Umgang mit Kindern
- Sie sind zuverlässig, gewissenhaft und teamfähig
- Idealerweise verfügen Sie über ein Zertifikat als Tagesbetreuungskraft (Tagesmutter o.ä.)
- Im Falle einer Einstellung muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden sowie ein Masern-Immunitätsnachweis.

Je nach Eingang der Bewerbungen ist die Teilzeiterbinbar von 19,5 Wochenstunden bis zur Vollzeit möglich. Aktuell ist die Vertretung befristet bis **31.07.2021**.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis spätestens 06.05.2021 an

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Kita, Frau Michaela Grieger-Krämer (Tel. 06386/6353 oder 06386/4040179).

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Breitenbach, den 15.04.2021
gez. Johannes Roth
Ortsbürgermeister

Brücken

Stromabschaltung

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am **Montag und Freitag, den 26.04.21 und 30.04.21** in der Gemeinde Brücken Ortsteil Paulengrund in der Zeit zwischen **10:00 Uhr und 12:00 Uhr** erfolgen.

WÄHREND DER ZEIT DER ARBEITSAUSFÜHRUNG FINDET KEINE BELIEFERUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE STATT.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist. Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein,

nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
 - Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
 - Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
 - Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung
- Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,
Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern

Auf den Friedhöfen innerhalb der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) müssen alljährlich nach der Frostperiode wieder Standsicherheitsüberprüfungen der Grabmale stattfinden.

Vom **26.04.2021 bis 27.04.2021** werden die Grabsteine auf allen Friedhöfen der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) überprüft.

Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Dittweiler

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 29.04.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Schmittweilerstraße 12, 66903 Dittweiler, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dittweiler statt.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vergabe Ausbau der Bushaltestellen
2. Auftragsvergabe
Freiberger Straße „Straßenausbau“
3. Umbau Kindergarten „Blütenzauber“;
Ingenieurvertrag
4. Winterdienst ab 2021/2022
5. Informationen

nicht öffentlich

6. Grundstücksangelegenheiten

Dittweiler, den 15. April 2021
gez. Winfried Karl Cloß
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter **06381 86 22**,
anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

Dunzweiler

Bekanntmachung

Am Montag, den 26.04.2021, um 18:30 Uhr, findet im Saal der kath. Unterkirche, Kirchberg 5, 66916 Dunzweiler, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dunzweiler statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Korst einzureichen.)
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021

3. Übertragung der Revierleitung des Gemeindewaldes im Zuge der Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal
4. Information bezüglich des Brandschutzkonzeptes für das DGH Dunzweiler
5. Information bezüglich einer Videokonferenz mit dem LJA und dem JA der KV Kusel in Bezug auf Anforderungen, Ausstattung und Räumlichkeiten unserer Kita
6. Vergabe von Pflasterarbeiten in der Schulstraße
7. Auftragsvergabe zur Erneuerung von Zaunanlagen an verschiedenen Gemeindestraßen durch die Montage von Doppelstegmatten
8. Auftragsvergabe für die Einzäunungsmaßnahmen am Bauhofgebäude
9. Dorfmoderation und Dorfentwicklung
10. Information über getroffene Eilentscheidungen
11. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Dunzweiler, den 15. April 2021

gez. Volker Korst
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJG)

Die Jagdgenossenschaft Dunzweiler hält am Donnerstag, den 20.05.2021 um 19.00 Uhr, im Saal der kath. Unterkirche, Am Kirchberg, 66916 Dunzweiler eine Versammlung der Jagdgenossen ab, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
2. Kassenbericht für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
3. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019 und Jagdjahr 2020
4. Entscheidung über den Antrag auf Minderung der Jagdpacht
5. Kostenübernahme für Jagdabsperrungen/Klapppfosten an den Feldwegen
6. Rücklagenausschüttung an den Feldweghaushalt der Ortsgemeinde
7. Verschiedenes

Das Grundflächenverzeichnis, aus dem sich das Stimmrecht ableitet, liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8 in Schönenberg-Kübelberg Zimmer S2-2.10 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Stimmabgabe sind nur die im Grundflächenverzeichnis aufgeführten Grundstückseigentümer berechtigt. Sie können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung telefonisch unter 06373/504-160 anzumelden. Der Jagdvorstand wird dahingehend die räumliche Sitzverteilung gestalten.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Gebäudes bis zur Ihrem Sitzplatz ein Mundschutz zu tragen ist.

Für die Jagdgenossenschaft
gez. Volker Korst, Jagdvorsteher

Baustellenbesichtigung „Der wilden Zwerge“ Teil 2



So heute war es soweit, die abgeräste Straße wurde neu geteert, da wir ja auch dies sehen wollten wie das von statten geht, machten wir uns nach dem Frühstück auf den Weg um uns das anzuschauen. Auch dies war sehr beeindruckend, und wir merkten das der neue Teer ganz schön heiß war und auch gaaanz komisch roch.

Frohnhofen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 29.04.2021, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürgerzentrums „Am Kohlbach“, St. Wendeler Straße 12, 66903 Frohnhofen, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Frohnhofen statt.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 9,10 und 11 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise 2021
2. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Frohnhofen
Vollzug der §§110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Frohnhofen sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und den Beigeordneten und, gemäß Verwaltungsvorschrift zu §114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde.
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses 2018
 - d) Entlastungserteilung und nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Frohnhofen
Vollzug der §§110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Frohnhofen sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und den Beigeordneten und, gemäß Verwaltungsvorschrift zu §114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde.
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019
 - b) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses 2019
 - d) Entlastungserteilung und nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
4. Information über eine Eilentscheidung zur Beantragung der Nachhaltigkeitsprämie Wald und der notwendigen Zertifizierung
5. Änderung der bestehenden Vorkaufsrechtssatzung gültig für den Bereich der Gewanne „In den Mühlwiesen“ und „In der Klause“ sowie für den Bereich westlich des Gemeindepfades zwischen der L 352 und der L 354
6. Erstellung einer neuen Homepage für die Ortsgemeinde
7. Bebauungsplan „Ortskern“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Erlass Veränderungssperre

- c) Erlass einer Satzung nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Bebauungsplangebietes „Ortskern“

8. Information
9. Grundstücksangelegenheit
10. Mietangelegenheit
11. Information

Frohnhofen, den 15. April 2021
gez. Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht!

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner, die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Glan-Münchweiler

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 28.04.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler unter Einhaltung der geltenden Coronahygienerichtlinien eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler/Quirnbach der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Information über aktuelle Bedingungen in der Kita;

- Öffnungszeiten etc. und im Hinblick auf Corona-Pandemie erforderliche Maßnahmen
2. Information zu den Änderungen durch das Kita-Zukunftsgesetz (Inkrafttreten 1.7.2021)
 3. Beratung und Beschluss über die Installation eines Zeiterfassungssystems für die Beschäftigten in der Kita
 4. Information zum Sachstand bezüglich möglicher Erweiterung der Kita
 5. Weitere Informationen
 6. Personalangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 15. April 2021
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab sofort
eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Glan-Münchweiler.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 2,5 Stunden. Die Erbringung der Arbeitszeit erfolgt in der Regel nach Sitzungen oder Veranstaltungen.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis spätestens 09.05.2021 an

**Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Ortsbürgermeister, Herr Grimm unter der Tel.nr. 0152/342 33 828 oder per E-Mail an karl-michael.grimm@t-online.de.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Glan-Münchweiler, im April 2021
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab sofort

eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigungsarbeiten in der Kindertagesstätte „Piffikus“ in Glan-Münchweiler.

Es handelt sich um eine befristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 8,5 Stunden zur längerfristigen Vertretung. Sie arbeiten in der Regel an 4 Nachmittagen pro Woche.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf bis spätestens 30.04.2021 an

**Verbandsgemeindeverwaltung
Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg**
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Kita, Frau Holm (Tel. 06383/927520).

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

Glan-Münchweiler, im April 2021
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Quirnbach

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 28.04.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler unter Einhaltung der geltenden Coronahygienerichtlinien eine Sitzung des gem. Kindergartenausschusses der Ortsgemeinden Glan-Münchweiler/Quirnbach der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt. Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Information über aktuelle Bedingungen in der Kita; Öffnungszeiten etc. und im

- Hinblick auf Corona-Pandemie erforderliche Maßnahmen
2. Information zu den Änderungen durch das Kita-Zukunftsgesetz (Inkrafttreten 1.7.2021)
 3. Beratung und Beschluss über die Installation eines Zeiterfassungssystems für die Beschäftigten in der Kita
 4. Information zum Sachstand bezüglich möglicher Erweiterung der Kita
 5. Weitere Informationen
 6. Personalangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 15. April 2021
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Rehweiler

Rehweiler Kerb abgesagt

Liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger und Gäste.

Leider muss zum zweiten Mal in Folge die „Rehweiler Kerb“, die im ersten Wochenende im Mai stattgefunden hätte, abgesagt werden. Auch das traditionelle „Maibaumstellen“ kann nicht stattfinden. Steigende Fallzahlen machen es sehr unwahrscheinlich, dass die beliebten Traditionsfeste aufgrund der Vorgaben

zur Eindämmung der Corona Pandemie in nächster Zeit stattfinden dürfen. Ich bedauere das sehr und wünsche uns allen, dass diese Pandemie durch das Zutun jeden Einzelnen bald ein Ende findet, damit es bald wieder möglich ist zusammen Feste zu feiern.

Bleiben Sie gesund
gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister

Hüffler

Jagdgenossenschaftsversammlung Hüffler

Am Montag, den 10.05.2021, 19.30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Hüffler, Schulstraße 11, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Hüffler statt.

Sämtliche Grundstückseigentümer, die im Jagdbezirk Hüffler bejagbare Grundstücke haben, werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes,
 - a) Jagdvorsteher,
 - b) 1. Beisitzer und stellvertretender Jagdvorsteher,
 - c) 2. Beisitzer und Kassenwart,
 - d) 1. stellvertretender Beisitzer,
 - e) 2. stellvertretender Beisitzer,
3. Geschäftsbericht,
4. Verwendung des Reinertrages,
5. Beratung über den Antrag auf Verlängerung des auslaufenden Jagdpachtvertrages
6. Beratung über die Vergabe der Jagdpacht ab dem 01.04.2022
7. Sonstiges.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungs-berechtigte, die im Jagdbezirk Hüffler bejagbare Grundstücke besitzen und in das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) eingetragen sind. Das Grundflächenverzeichnis mit Angabe der Flächengröße liegt bis zum Versammlungstage beim Jagdvorsteher Edgar Rietz, Kirchenstraße 15, 66909 Hüffler und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Zimmer S2-2.10, öffentlich aus.

Während der üblichen Dienstzeiten können Änderungen und Berichtigungen nur auf Grund geeigneter Unterlagen vorgenommen werden.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung telefonisch unter 06373/504-160 anzumelden. Der Jagdvorstand wird dahingehend die räumliche Sitzverteilung gestalten. Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Gebäudes bis zur Ihrem Sitzplatz ein Mundschutz zu tragen ist.

Für die Jagdgenossenschaft
gez. Edgar Rietz, Jagdvorsteher

Schönenberg-Kübelberg

Stromabschaltung

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am **Freitag, den 30.04.21** in der Gemeinde Schmittweiler in der Zeit zwischen **10:00 Uhr und 11:00 Uhr** erfolgen.

WÄHREND DER ZEIT DER ARBEITSAUSFÜHRUNG FINDET KEINE BELIEFERUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE STATT.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist. Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29

67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 8. April 2021

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

§ 4 Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

§ 9 Voraussetzungen

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde/Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksanteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken,

für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- § 6**
Eckgrundstücksvergünstigung
- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.
- § 7**
Kostenspaltung
- Der Erschließungsbeitrag kann für
1. Grunderwerb,
 2. Freilegung und
 3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
- a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.
- § 8**
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuerzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- § 9**
Vorausleistungen
- Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.
- § 10**
Ablösung des Erschließungsbeitrages
- Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- § 11**
In-Kraft-Treten
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 25.11.1987. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.
- Schönenberg-Kübelberg, 8. April 2021
gez. Wolf, Ortsbürgermeister
- Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Schönenberg-Kübelberg, den 8. April 2021
gez. Christoph Lothschütz,
Bürgermeister

Steinbach

Erweiterungsmaßnahmen Stromversorgungsnetz

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden ab **Montag, den 26.04.21 bis Freitag, den 30.04.21** in der Gemeinde Steinbach in

der Zeit **zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen. **DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROM-AGGREGAT GEWÄHRLEISTET.** Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Sie haben Fragen? Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice

unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis, Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29,
67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Kirchliche Meldungen

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Sonntag, 25. April 2021

Krottelbach 9 Uhr mit Pfarrer Bruno Heinz
Langenbach 9 Uhr

Ohmbach 10 Uhr mit Pfarrer Bruno Heinz
Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

Sonntag, 2. Mai 2021

Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr
mit Konfirmation

Voranmeldungen:

Wir bitten um telefonische Voranmeldung,
jeweils samstags vor den Gottesdiensten

unter Telefon 0 63 84 – 385 (Pfarramt)
von 10 – 12 und 14 – 16 Uhr.

Schutzbestimmungen beachten

Auf dem Kirchengelände und im
Kirchenraum gilt Mund- und Nasen-
schutz (Medizinische Masken oder
FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze
sind den Schutzbestimmungen
gemäß gekennzeichnet.

Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungs-

post und Video-Info über WhatsApp
bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder
Laura 015 75 15 18 68 2

Kindergruppen und Jugendkreise

Info: Simeon Kloft, Jugendreferent
Tel. 0 63 84 – 99 89 559

WhatsApp 0151 41 23 40 56

Email: s.kloft@kirche-hp.de

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Tel. 0 63 84 – 385

(bitte Anrufbeantworter beachten)

www.kirche-hp.de

[https://www.facebook.com/
KircheHP](https://www.facebook.com/KircheHP)

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn
Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:

Tel.: 0 63 81 – 9 96 99 –11, auch in Trauer-
fällen, für Taufen und Trauungen.

Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de

Katholische Pfarrei Hl. Remigius

Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 24. April

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse Hoof

Sonntag 25. April

09.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Anmeldung bis Freitag 23. April um 12 Uhr im Pfarrbüro
Kusel möglich!

Dienstag 27. April

18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

18.30 Uhr Werktagmesse Rammelsbach

Mittwoch 28. April

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

09.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 29. April

18.30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 30. April

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Samstag 1. Mai

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 2. Mai

09.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine eigene OP- oder
FFP 2-Maske tragen auch während des Gottesdienstes.
Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen be-
suchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im
Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170).
Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnum-
mer und ggfs. die Mailadresse erfasst. Bei den Werktags-

messen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von al-
len Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Tele-
fonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden
für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließ-
lich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staat-
lichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.der

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert

Pfarrer Kazimierz Cwierz

Pfarrer Roland Spiegel

Gemeindereferent Michael Huber

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 25.04.

Altenkirchen 10:00 Uhr

Anmerkung: Gottesdienste können je nach aktueller Situation auch kurzfristig abgesagt werden. Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die Mundnasenmaske, Abstand und die Hygieneregeln. Aufgrund der Corona bedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung. Zur besseren Planbarkeit melden Sie sich wenn mög-

lich-bis samstags 15:00 Uhr tele-
fonisch im Pfarramt an. Je nach ak-
tueller Lage kann eine Veranstal-
tung auch kurzfristig ausfallen.

**Protestantisches Pfarramt Alten-
kirchen**

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vi-
lov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bru-
ecken@evkirchepfalz.de

<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Gottesdienste

Sonntag, 25.04.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 02.05.2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Per-
sonen begrenzt. Bitte beachten
Sie weiterhin die Abstands- und
Hygieneregeln. Bitte tragen Sie,
sobald Sie die Kirche betreten,
eine FFP2- oder medizinische
Maske. Diese Maske muss auch
während dem Gottesdienst getra-

gen werden. Alle anderen Veran-
staltungen fallen bis auf weiteres
aus. Unsere Bürozeiten sind
dienstags und donnerstags von
09. – 12.00 Uhr sowie donners-
tags von 15.30 – 17.00 Uhr.
Telefon: 06373-3256,
E-Mail: pfarramt.schoenberg@ev-
kirchepfalz.de
Im dringenden Notfall wenden Sie
sich bitte an das Pfarramt Miesau,
Tel. 06372-1456.

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder!

Aufgrund der aktuellen Corona-Pande-
mie finden die Gottesdienste in den
Gemeindehäusern statt. Bevor Sie den
Gottesdienst besuchen melden Sie
sich im Pfarramt (06384 8575) tele-
fonisch an. Bitte bringen Sie einen eigen-
en Mund und Nasenschutz mit, der
auch während des Gottesdienstes ge-
tragen werden muss.

Gottesdienst Sonntag 09.05.2021
Steinbach 10.15 Uhr.

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

24.04.2021 18:30 Uhr

Dunzweiler

kein Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr

Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr
oder unter Telefonnummer
06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 25.04. 10:00 Uhr

Wenn Sie den Gottesdienst wei-
terhin per Post oder E-Mail erhal-

ten möchten, melden Sie sich ger-
ne im Pfarramt.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags

14:00 bis 18:00 Uhr,

Saarpfalzstraße 16a

66914 Waldmohr,

Tel.: 06373/9312

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

25.04.2021

10.00 Uhr Gottesdienst mit
Jürgen Kizler

Für jeden Gottesdienst wird um
vorherige Anmeldung gebeten:
Tel. 06373/8290149 oder
e-mail:m.paffcgg@outlook.de
Unsere Gottesdienste sind auch

weiterhin auf dem Youtubekanal
unter ec-gemeinde.de abrufbar.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10,
66901 Schönenberg-Kübelberg,
Tel.:06373/8290149

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Prot. Kirchengemeinde
Gries

Gottesdienste

Samstag, 24. April:

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier

Sonntag, 25. April:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Mittwoch, 28. April:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 29. April:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 01. Mai:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier

17.00 Uhr Kübelberg Hl. Messe mit

Spending des Firmsakramentes durch Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl (nur für Firmlinge und ihre Familienangehörige mit Anmeldung)

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier

Sonntag, 02. Mai:

9.00 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Hl. Messe mit

Spending des Firmsakramentes durch Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl (nur für Firmlinge und ihre Familienangehörige mit Anmeldung)

17.00 Uhr Waldmohr Maiandacht

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Die Maske ist während

des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass auf allen öffentlichen Plätzen rund um die Kirchen Maskenpflicht besteht. Die Kirchen sind während der Gottesdienste nicht geheizt, bitte warm anziehen. Aufgrund steigender Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Firmung in der Pfarrei Hl. Christophorus

Am Samstag, 01.05. und Sonntag 02.05. sowie am Samstag, 29.05. und Sonntag, 30.05.2021 spendet Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl 49 jungen Menschen aus unserer Pfarrei das Sakrament der Firmung. Die Firmgottesdienste finden alle in der Pfarrkirche St. Valentin in Kübelberg statt. Aufgrund der Pandemie-Vorschriften können nur geladene Gäste der Firmlinge an dem Gottesdienst teilnehmen. Wir bitten um ihr Verständnis.

Folgende Jugendliche gehen in der Pfarrei zur Firmung:

Am Samstag, 01. Mai:

aus Dunzweiler: Selina Homann, Silvana Schneider, aus Gries: Chantal Brill, aus Miesau: Jaqueline Bischoff, aus Schönenberg-Kübelberg: Lara-Marie Binti, Tom Geimer, Maximilian Molitor, Maximilian Schotzko, Katharina Schulz, Konstantin Starko, aus Steinbach: Emely Schmidt und aus Waldmohr: n.n.g., Fabienne Mildebrandt

Am Sonntag, 02. Mai:

aus Breitenbach: René Behrendt, Mattis Cappel, Carlos Jacob, Sorina Lothschütz, Lena Alice Lübs, Antonia Miah, Robin Specht, Lara-Sophie Wagner, aus Brücken: Pascal Schneider, aus Dittweiler: Manuel Bosle, aus Homburg-Einöd: Lara Hettrich, aus Schönenberg-Kübelberg: Benedikt Dutkiewicz

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720

E-Mail:

pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage:

www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pappon,

Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder, die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 25.4.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau (Die geplante Konfirmation in Gries ist auf den 4. Juli verschoben)

Sonntag, 2.5.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Öffnungszeiten:

Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen.

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: prot.pfarramt.miesau@online.de

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Das interessiert den Leser

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

SDW, Kommunen & Matthias Mieves starten die Initiative „Die Westpfalz pflanzt“

Die Schutzvereinigung Deutscher Wald (SDW) Rheinland-Pfalz startet die Initiative „Die Westpfalz pflanzt“. Angestoßen durch Matthias Mieves wurden gemeinsam mit kommunalen Vertretern Flächen identifiziert, die in der kommenden Pflanzsaison mit Beteiligung von Schulen und Bürger:innen aufgeforstet werden sollen. Gemeinsames Ziel ist der Erhalt unserer heimischen Wälder und der Kampf gegen den Klimawandel vor Ort. Die Initiative startet am 14. April in Mackenbach und am 21. April in Waldmohr.

Bereits im Herbst letzten Jahres ist in einem Gespräch zwischen Winfried Werner, Vorsitzender SDW Rheinland-Pfalz, und Matthias Mieves die Idee entstanden, vor Ort in der Westpfalz aktiv zu werden. Beide möchten mit dem SDW mehr dafür tun, dass unsere heimischen Wälder erhalten bleiben und das Engagement für den Klimaschutz vor Ort ausgebaut wird.

Kurz nach dem ersten Austausch hat Matthias Mieves das Gespräch mit Orts- und Stadtbürgermeister:innen sowie Beigeordneten in den Kreisen Kusel, Kaiserslautern und Donnersberg gesucht, um die Initiative ins Laufen zu bringen.

Gemeinsam mit dem SDW Geschäftsführer, Nikolai Kalinke, den lokal ver-

antwortlichen Förster:innen sowie den kommunalen Vertretern, wurden im Laufe des Winters Flächen in neun Gemeinden identifiziert, die für eine Aufforstung in Frage kommen. Dabei handelt es sich um die Entwicklung bestehender Waldflächen, aber auch um die komplett neue Bepflanzung von Arealen, die an einen Wald angrenzen. Bei gemeinsamen Vor-Ort-Begehungen mit Nikolai Kalinke, den Förster:innen und Matthias Mieves konnten sich die Verantwortlichen bereits ein Bild machen, welche Art von Bepflanzung sich gut in die örtlichen Gegebenheiten einfügt und den Wald nachhaltig weiterentwickelt. Aus den Begehungen und Gesprächen vor Ort ist eine Planung für konkrete Projekte innerhalb der Initiative „Die Westpfalz pflanzt“ entstanden, die unter Mithilfe der lokalen Schulen, Kommunen sowie Bürger:innen durchgeführt werden sollen.

Ursprünglich geplant war, diese Projekte bereits in der Pflanzsaison im Februar umzusetzen. Aufgrund des Lockdowns war dies mit der angedachten Anzahl von Helfer:innen leider nicht möglich. Deshalb wird der Großteil der Pflanzungen in der kommenden Pflanzsaison im späten Herbst 2021 nachgeholt.

Der Startschuss der Initiative „Die Westpfalz pflanzt“ findet am 14. April in Mackenbach statt. Gemeinsam mit Ortsbürgermeister Daniel Schäffner pflanzen Winfried Werner, Nikolai Kalinke und Matthias Mieves die erste Edelkastanie. Dieser erste Baum ist der symbolische Auftakt für eine größere Pflanzung, die am Ortsrand am Mackenbacher Wald stattfinden soll. Der zweite Startschuss fällt am 21. April in Waldmohr. Hier haben Matthias Mieves und Nikolai Kalinke gemeinsam mit Charlotte Jentsch und Jürgen Schneider (Beigeordnete und Stadtbürgermeister Waldmohr) sowie dem Revierförster Werner Schramm eine ideale Fläche zur Aufforstung identifiziert. Auch wird ein erster Baum zum symbolischen Start von „Die Westpfalz pflanzt“ gesetzt.

Die Initiative „Die Westpfalz pflanzt“ steht allen offen, die sich für den Erhalt unserer heimischen Wälder und dem Kampf gegen den Klimawandel vor Ort einsetzen möchten. Für Anregungen zu potentiellen Aufforstungsflächen und engagierte Helfer steht die Initiative jederzeit offen. Interessierte Bürgermeister:innen sind eingeladen, sich gerne bei Nikolai Kalinke und Matthias Mieves zu melden.

Im Blick

Lebendige Gewässer in Rheinland-Pfalz

Einladung zur Onlinediskussion / Jeder Interessierte kann sich mit Ideen und Vorschlägen einbringen / Gewässerschutz geht uns alle an

Wo stehen wir beim Gewässerschutz? Hat sich die Qualität beim Grundwasser, in den Seen und Fließgewässern in den letzten Jahren verbessert? Wo und mit welchen Maßnahmen müssen wir bei der Gewässerreinigung und naturnahen Gewässerentwicklung ein Tempo zulegen? Auf digitalen

regionalen Informationsveranstaltungen wird mit allen Interessierten darüber diskutiert.

Ihr Gewässereinzugsgebiet: Glan
Ihr Online-Veranstaltungstermin: 27.04.2021

Bringen auch Sie sich ein – und seien Sie dabei! Einfach online anmelden (<http://www.wrrl-rheinlandpfalz.de>) - und mitreden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Jede Idee, jede Aktivität hilft weiter. Wir freuen uns auf Sie!

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit

und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an: wochenblatt@vgog.de